

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid Publikationsdatum: SHAB 16.09.2020 Meldungsnummer: UV01-0000001538

Publizierende Stelle

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel EDITO 57 GmbH

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

EDITO 57 GmbH CHE-323.124.844

Allmendstrasse 29

5610 Wohlen AG

Entscheid vom 11. September 2020

Besetzung

Oberrichter Vetter, Vizepräsident

Gerichtsschreiber-Stv. Stich

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt, Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau Gesuchsgegnerin

EDITO 57 GmbH, Allmendstrasse 29, 5610 Wohlen AG

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 819 i.V.m. Art. 731b OR)

Der Vizepräsident erkennt:

1.

Die Gesuchsgegnerin wird mit Wirkung ab

Freitag, 11. September 2020, 16:00 Uhr aufgelöst.

2

Es wird die Liquidation der Gesuchsgegnerin nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

3

Das Konkursamt Aargau, Amtsstelle Baden, wird nach Rechtskraft dieses Entscheides beauftragt, die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs durchzuführen.

4.

Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Aargau gemäss Art. 158 HRegV betreffend die Auflösung der Gesuchsgegnerin erfolgt nach Rechtskraft dieses Entscheides.

5

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

6.

Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen,** von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 11. September 2020

Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer

Entscheiddatum: 11.09.2020

Gerichtliche Entscheidinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau Obere Vorstadt 40 5000 Aarau